



Satzung

Satzung des Förderverein der Sozialstation Berg am Laim + Trudering e.V.

Getragen von dem Gedanken, dass heute vor allem die Tat am Mitmenschen den Christen glaubwürdig macht, soll die Möglichkeit einer ökumenischen Begegnung mit dem Ziel geschaffen werden, die Gemeinde als Brudergemeinde zu verstehen. Die Mitglieder des Vereins wollen klar zum Ausdruck bringen, dass sie ein soziales Engagement aus christlicher Verantwortung übernehmen wollen.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Sozialstation Berg am Laim + Trudering e. V.“, er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in München. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck

1. caritative und diakonische Dienste zu fördern;
2. mit hauptamtlichen, nebenamtlichen und ehrenamtlichen Kräften in christlicher Nächstenliebe ambulante Kranken-, Alten- und Familienpflege zu gewähren, Ratsuchenden zu helfen und offene Altenhilfe (Altenservice) zu leisten.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten nach Möglichkeit und Dringlichkeit pflegerische und soziale Dienste. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Kreis der Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen, soweit sie nicht Geschäftsführer und Angestellte des Vereins sind, sowie sonstige Rechtsgebilde werden, die sich verpflichten, den Vereinszweck zu fördern und den Beitrag zu entrichten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.



Satzung

§ 6 Beiträge, Entgelte, Spenden

1. Mitglieder haben einen Beitrag für das laufende Kalenderjahr zu bezahlen.
2. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Bei Bedürftigkeit kann der Beitrag im Einzelfall von der/vom Vorsitzenden ermäßigt werden.
3. Die Mitglieder sollen zur Erreichung des Vereinszwecks auf Spenden Dritter hinwirken.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod des Mitglieds oder durch Beendigung der juristischen Person oder des sonstigen Rechtsgebildes;
2. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung kann jederzeit zum Jahresende erklärt werden;
3. durch Ausschluss eines Mitglieds. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdet oder mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

§ 8 Übernahme der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann nach dem Tod eines Mitglieds auf Antrag von einem Familienangehörigen des verstorbenen Mitglieds übernommen werden.

III. Organe des Vereins

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreter/in, der/dem ersten und zweiten Schriftführer/in, der/dem Kassier/in und zwei Beisitzer/innen; sie sind aus der Reihe der Mitglieder jeweils von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Außerdem gehören dem Vorstand mit beratender Stimme der/die Geschäftsführer/in sowie die Leitungen der Sozialstationen und des Alten- und Service-Zentrums an. Scheidet ein Mitglied des gewählten Vorstands während der laufenden Amtsperiode aus, erfolgt eine Nachwahl für die restliche Amtsdauer bei der nächsten Mitgliederversammlung.
2. Dem Vorstand sollen ferner mit beratender Stimme angehören: ein evangelischer und katholischer Geistlicher bzw. Diakon aus dem Gesamtgebiet von Berg am Laim und Trudering. Sie sollen von den jeweiligen Kirchengemeinden für jeweils zwei Jahre im Anschluss an die Vorstandswahl bekannt gegeben werden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch die/den Vorsitzende/n oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n jeweils gemeinsam mit einem weiteren gewählten Vorstandsmitglied vertreten. Eine Einzelvertretungsbefugnis durch die/den Vorsitzende/n oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n besteht nicht.
4. Die/der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Rahmen der Geschäftsordnung wird auch die Aufgabenverteilung innerhalb der Vorstandsmitglieder geregelt.
5. Der Vorstand tritt auf Einladung der/des Vorsitzenden zusammen. Außerordentliche Vorstandssitzungen sind



Satzung

durch die/den Vorsitzende/n auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens neben der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden drei Mitglieder des gewählten Vorstands anwesend sind. Bei Beschlussfassung über Darlehensaufnahme oder Eröffnung weiterer Vereinseinrichtungen ist neben der Anwesenheit der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden die Anwesenheit von mindestens vier weiteren Mitgliedern des gewählten Vorstands erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von der/vom Vorsitzenden oder von der/vom stellvertretenden Vorsitzenden und von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

6. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen werden den Vorstandsmitgliedern ersetzt. Den gewählten Vorstandsmitgliedern kann von der Mitgliederversammlung eine angemessene Entschädigung zugebilligt werden.
7. Die/der Geschäftsführer/in und Angestellte des Vereins können nicht gleichzeitig Mitglied des gewählten Vorstands sein.

§ 10 Mitgliederversammlung

Jede Mitgliederversammlung wird von der/vom Vorsitzenden oder von der/vom stellvertretenden Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstands mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladungsfrist beginnt mit der Einlieferung bei der Post.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt; sie soll bis spätestens 30. April eines Jahres durchgeführt werden. Dieser Versammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der/des Vorsitzenden und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer/innen;
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands sowie die Festsetzung einer eventuellen Entschädigung der gewählten Vorstandsmitglieder;
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder, jedoch nur alle 2 Jahre sowie die Nachwahl von ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern innerhalb der laufenden Amtsperiode.
 - d) die Festsetzung des Beitrags;
 - e) die Änderung der Satzung.
2. Die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende hat die Mitglieder zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder des gewählten Vorstands dies beantragen. Eine solche Mitgliederversammlung ist von der/vom Vorsitzenden oder von der/vom stellvertretenden Vorsitzenden auch einzuberufen, wenn wenigstens 100 Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe bei der/beim Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden - von Satzungsänderungen abgesehen - mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Über die Zusammenkünfte der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der/vom Vorsitzenden und von der/ vom Protokollführer/in zu unterschreiben ist.
4. Die Kassenprüfung ist alljährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte ehrenamtliche Prüfer/innen durchzuführen. Die Prüfer/innen haben über ihre Prüfungstätigkeiten und das gewonnene Ergebnis einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Der Bericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.



Satzung

IV. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 11 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung ist nur mit Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder möglich.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser ausschließlichen Tagesordnung einzuberufenden Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Vermögensverteilung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der „Stiftung Sozialstation Berg am Laim + Trudering“ zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

München, 13. Februar 2004